

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 31 (1913)

Artikel: Über die Haftung der Bündner Lehrer und ihr Versicherungsbedürfnis
Autor: Kuoni, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

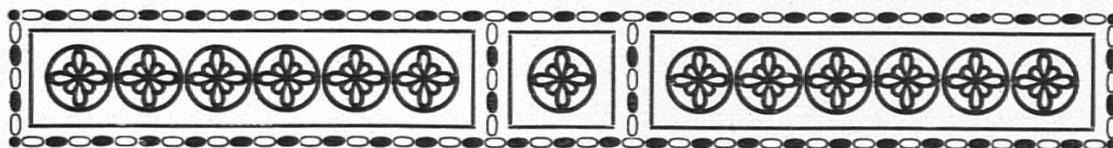
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Über die Haftung der Bündner Lehrer und ihr Versicherungsbedürfnis.

Von Dr. A. Kuoni.

In letzter Zeit wurde in Lehrerkreisen öfter als sonst die Frage nach ihrer Haftung in ihrer beruflichen Tätigkeit und über ihr Versicherungsbedürfnis aufgeworfen. Den Anlass hat voraussichtlich die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches gegeben, bezw. die Rechtsunsicherheit, die die Abschaffung eines alten Gesetzes und die Einführung eines neuen während der Übergangszeit unvermeidlich mit sich bringt. Weiter wird beigetragen haben die Verstaatlichung der Kranken- und Unfallversicherung, bezw. das Bestreben der privaten Versicherungsgesellschaften, für das durch sie verlorene Geschäft sich neue Betätigungsgebiete und Erwerbsmöglichkeiten zu eröffnen. Ein solches ist die Versicherung der Berufshaftung. Ich vermute, dass die Versicherungsgesellschaften bei diesem Bestreben auch an die Lehrer gelangt sind und durch grelle Darstellung der Berufshaftung der Lehrer zum Geschäftsabschluss animieren wollten.

Wie steht es mit der Haftung der Lehrer in Wirklichkeit und mit dem Versicherungsbedürfnis?

Der Lehrer haftet nach drei Richtungen hin:

1. Er ist, wie jeder Bürger, dem Strafrecht unterworfen und für seine strafrechtlichen Handlungen nach den Strafgesetzen verantwortlich. Diese kriminelle Verantwortlichkeit liegt ausser dem Rahmen dieser Untersuchung. Diese strafrechtliche Verantwortlichkeit kann auch nicht versichert werden, weil dies unmoralisch wäre und die gesetzliche Strafe beseitigte.

2. Der Lehrer ist der Disziplinalgewalt seiner Vorgesetzten unterworfen und ihnen für die Beobachtung der Instruktionen und Reglemente, Vorschriften, Lehrpläne etc. verantwortlich. Für die Beobachtung dieser Instruktionen ist er jedoch nur seinen Vorgesetzten verantwortlich, nicht Dritten gegenüber, auch nicht den Eltern oder Vormündern der Kinder. Missachtet z. B. ein Lehrer die Vorschriften des Lehrplanes, so muss er dem Schulinspektor, resp. dem Erziehungsdepartement gegenüber sich verantworten, den Eltern der Kinder gegenüber muss er es nicht tun. Auch für diese zweite Kategorie der Lehrerverantwortlichkeit gibt es keine Versicherung. Diese zweite Kategorie liegt wieder ausserhalb des Rahmens dieser Betrachtung.

3. Der Lehrer ist zivilrechtlich verantwortlich. Diese Verantwortung kann er durch Versicherung decken. Diese dritte Kategorie allein ist Gegenstand unserer Untersuchung. Von allen drei Verantwortlichkeiten spielt sie die Hauptrolle und greift wohl am tiefsten in die meistens bescheidene Privatwirtschaft des Lehrers ein. Daher ist die scheint's in Lehrerkreisen vorhandene Beunruhigung über die Tragweite dieser zivilrechtlichen Haftung auch verständlich.

Nach Art. 61 des alten, seit 1. Januar 1912 abgeschafften Obligationenrechtes haftet derjenige, der die häusliche Aufsicht über eine Person führt, für den von ihr verursachten Schaden, sofern er nicht darzutun vermag, dass er das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet habe. Nach Schneider & Fick, Kommentar zum alten O.-R. standen die Kinder unter der häuslichen Aufsicht des Lehrers. Der Lehrer konnte also für Schaden, den das Kind anrichtete, unter Umständen, allerdings nur nach der Ansicht einzelner, nicht aller, verantwortlich gemacht werden. Im neuen Obligationenrecht findet sich der Art. 61 nicht mehr. Er ist ersetzt durch Art. 333 Z.-G.-B. Dieser Art. 333 spricht aber nur von der Verantwortlichkeit des Familienhauptes. Familienhaupt ist der Lehrer nur über seine eigenen Kinder, nicht aber über seine Schüler. Der Lehrer kann also niemals, gestützt auf Art. 333 Z.-G.-B. verantwortlich gemacht werden.

Für die Haftung des Lehrers ist massgebend der Art. 41 des neuen O.-R., lautend: „Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es aus Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit,

wird ihm zum Ersatze verpflichtet. Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.“ Für die Haftung des Lehrers wichtig ist sodann namentlich der Art. 61 O.-R., lautend: „Über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten, können der Bund und die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen.“ Aus obigem ergibt sich, dass der Lehrer dem eidgenössischen Haftungsrecht, also dem Art. 41 ff. neues O.-R. untersteht, vorausgesetzt, dass nicht die Ausnahme des Art. 61 O.-R. zutrifft, wonach die Kantone die Haftung ihrer Beamten dem kantonalen Recht unterstellen können. Dass die Lehrer zu den öffentlichen Beamten im Sinne des Art. 61 O.-R. gehören, ist ohne weiteres klar. Der moderne Staat, wie er sich infolge der französischen Revolution entwickelt hat, ist Wohlfahrtsstaat geworden. In der vorrevolutionären Zeit hatte der Staat nur den Zweck, ein geordnetes und sicheres Zusammenleben seiner Bürger im Sinne des alten griechischen Philosophen Plato zu garantieren. Der alte Staat war nur Polizist, der moderne Staat ist Wohlfahrtsstaat. Er soll nicht nur ein sicheres Zusammenleben der Menschen garantieren, sondern ein schönes, glückliches, durch Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Dementsprechend nennen alle Staatsverfassungen ohne Ausnahme als Staatszweck neben der Erhaltung der Unabhängigkeit nach aussen und der Ordnung nach innen und dem Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger als neuen Zweck die Förderung des Glückes und der Wohlfahrt der Staatsbürger. Wohl die vornehmste Wohlfahrtsanstalt jedes Staates und auch aller Zeiten ist und bleibt die Staatsschule, die den Zweck verfolgt, die Staatsbürger mit der Bildung und mit den Kenntnissen zu versehen, die für die erfolgreiche Betätigung und Entwicklung jedes einzelnen im spätern Leben nötig sind. Die Lehrer sind Funktionäre des Staates, bezw. des Gemeinwesens an dieser Wohlfahrtsinstitution und daher öffentliche Beamte, sei es des Staates, der Gemeinde oder des Bezirkes. Selbstverständlich können als öffentliche Beamte nur die Lehrer an den öffentlichen Schulen betrachtet werden. Die Lehrer an den Privatschulen sind keine Beamten. Sie unterstehen

der gewöhnlichen Haftung gemäss Art. 41 ff. O.-R. Für sie können die Kantone keine von den genannten Artikeln abweichende Haftungsbestimmungen aufstellen. Die Beamtenqualität der Lehrer an öffentlichen Schulen hat zur Folge, dass die Lehrer dem Beamtenrecht unterstehen. Dieses Beamtenrecht ist zum Teil für die Lehrer günstig und bedeutet Vorzugsrecht gegenüber dem gewöhnlichen Staatsbürger, zum Teil ist es ungünstig. Eine günstige Seite ist z. B. die, dass ihre Beamtenehre im Kanton Graubünden einen besondern wirksamen Schutz geniesst. Sie können wegen Amtsehrverletzung klagen und müssen geschützt werden, wenn sie in ihrer Amtsehre verletzt werden. Eine nachteilige Folge ihrer Beamtenqualität ist die, dass sie für den Missbrauch ihres Amtes unter Umständen wegen Amtsmissbrauch strafrechtlich verantwortlich sind, was allerdings bei andern Beamtenkategorien eine grössere Rolle spielen wird als gerade bei den Lehrern. Auch insofern bedeutet die Beamtenqualität ein nachteiliges Privileg, als sie mitunter straf- und polizeirechtlich als Erschwerungsgrund gilt.

Ein Vorzug der Beamtenqualität besteht anderseits auch darin, dass die Beamten gemäss dem genannten Art. 61 durch die kantonale Gesetzgebung von der strengen eidgenössischen Berufshaftung aus Art. 41 ff. befreit werden können.

Aus obigem ergibt sich folgendes: die schweizerischen Lehrer an den öffentlichen Schulen unterstehen nicht alle der gleichen Gesetzgebung. Sie unterstehen nur dann der eidgenössischen Haftungsgesetzgebung nach Art. 41 ff., wenn die Kantone vom Recht des Art. 61, abweichende Bestimmungen aufzustellen, keinen Gebrauch gemacht haben, was z. B. für den Kanton Bern zutrifft. Der Berner Lehrer haftet also nach den strengen Regeln des eidgenössischen Obligationenrechtes, Art. 41 ff.

Der Kanton Graubünden dagegen und mit ihm eine ganze Menge anderer, z. B. St. Gallen, haben vom Rechte des Art. 61 Gebrauch gemacht und vom Obligationenrecht abweichende Haftungsbestimmungen für die öffentlichen Beamten aufgestellt. Das betreffende Gesetz heisst: Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten, angenommen in der Volksabstimmung vom 16. November 1902, in Kraft seit 1. Januar 1903, amtliche Gesetzessammlung für Graubünden, Band 6, S. 276 ff. Das genannte Gesetz ist ein Gesetz *zugunsten*

der Beamten bzw. Lehrer. Es ist ein Haftbefreiungsgesetz. Keine Haftung des Lehrers, weder nach eidgenössischem noch kantonalem Recht, gibt es für Schaden, der auf höhere Gewalt oder Zufall als Ursachen zurückzuführen ist. Die Zufalls- und höhere Gewalts-Haftung ist beim Lehrer immer ausgeschlossen. Bei ihm gibt es nur eine Haftung aus eigenem Verschulden, während z. B. der Fabrikherr für den Zufallsschaden auch haftet. Der grosse Unterschied zwischen dem eidgenössischen Haftungsrecht und dem kantonalen Beamtenverantwortlichkeitsgesetz besteht darin, dass nach eidgenössischem Recht der Lehrer auch für leichtes persönliches Verschulden in seiner Beamtenfunktion d. h. in seiner amtlichen Verrichtung haftet, während er nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz von der Haftung für leichtes Verschulden in Ausübung seiner amtlichen Lehrertätigkeit befreit ist. Der Grund, warum das genannte Gesetz den Bündner Beamten von der Haftung für leichtes Verschulden befreit, ist der, dass wir kein geschultes Beamtenpersonal haben, und dass die bündnerischen Beamten im grossen ganzen sehr bescheiden honoriert sind, sodass es angezeigt erschien, sie von der strengen Haftung für leichtes Verschulden zu entlasten. Anlässlich der Beratung des Zivilgesetzbuches in der Bundesversammlung wurde der Antrag Brüstlein, auch die kantonalen Beamten dem strengen eidgenössischen Haftungsrecht zu unterstellen, aus obigem Grunde von der Bundesversammlung abgelehnt. Dabei dachte der Gesetzgeber allerdings in erster Linie an die alten Pfandprotokollführer; aber weil die Lehrer auch zu den öffentlichen Beamten gehören, geniessen sie die gleichen Haftungserleichterungen wie die andern kantonalen Beamten. Ein zweiter Hauptgrundsatz des bündnerischen Beamtenverantwortlichkeitsgesetzes ist, dass hinter dem Beamten, wenn er nicht zahlen kann, also subsidiär, die Gemeinde oder der Bezirk oder der Kanton haften.

Die Haftbefreiung für leichtes Verschulden gilt aber nur für die Ausübung amtlicher Verrichtungen, wie das O.-R. sagt, oder für die Geschäftsführung des Beamten, wie sich das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz ausdrückt, mit andern Worten, der Bündner Lehrer ist nur so lange von der Haftung für leichtes Verschulden befreit, als er sich als Lehrer betätigt. Der Bündner Lehrer ist neben der amtlichen Lehrtätigkeit Privatmann und

untersteht als solcher, wenn es sich nicht um amtliche Lehrerfunktion handelt, der gewöhnlichen Haftung des Art. 41 O.-R., der jeder Staatsbürger unterworfen ist. Die Grenze zwischen amtlicher und privater Tätigkeit ist wohl in der Praxis nicht so leicht zu bestimmen, wie in Worten zu bezeichnen. Schuldhaftes Verhalten des Lehrers ist im Grunde genommen niemals Ausübung lehramtlicher Tätigkeit, weil amtliche Tätigkeit im eigentlichen Sinne niemals schuldhaft sein kann. Ich meine, man könne die Grenze so ziehen, dass unter amtlicher Tätigkeit alle Handlungen und Unterlassungen zu verstehen sind, welche der Lehrer in seiner Eigenschaft als Lehrer begeht. Beispiel: Ein Lehrer überschreitet sein Züchtigungsrecht, indem er einen Knaben beohrfeigt und ihm das Trommelfell verletzt. Er ist strafrechtlich verantwortlich, zivilrechtlich aber nur, wenn in seiner Handlung eine grobe Fahrlässigkeit liegt. Ich betrachte also die Ueberschreitung der Disziplinarbefugnisse zivilrechtlich immer noch als amtliche Tätigkeit, wofür er zivilrechtlich nur bei grobem Verschulden verantwortlich ist. Anderer Ansicht scheint Fick Note 47 zu Art. 61 O.-R. zu sein. Weiteres Beispiel: Ein Lehrer begeht gegenüber einem Bürger eine Injurie. Dafür ist er zivil- und strafrechtlich nach dem schärfern O.-R. verantwortlich und nicht nach dem mildern, bündnerischen Beamtenverantwortlichkeitsgesetz, weil die Injurie mit seiner amtlichen Tätigkeit nichts zu tun hat. Einige weitere Beispiele mögen die Haftung des Lehrers illustrieren:

Auf dem Schulplatz ist ungelöschter Kalk gelagert. In der Schulpause wirft ein Knabe einem andern Kalk in die Augen, wodurch ein Auge verloren geht. Der Lehrer hat es unterlassen, die Schüler auf die Gefahr des Kalkwerfens aufmerksam zu machen. Meines Erachtens liegt in dieser Unterlassung eine bloße leichte Fahrlässigkeit, für deren Folgen der Lehrer nicht verantwortlich ist.

In einer Schule fehlt für die Einheizung das nötige Holz, worauf der Lehrer einen Schüler beauftragt, Holz zu zerkleinern, worauf sich der Schüler mit einer Axt einen Finger abhaut. Meines Erachtens liegt hier eine leichte Fahrlässigkeit vor, wofür der Lehrer nicht verantwortlich ist.

Die meisten Unfälle passieren wohl im obligatorischen Turnunterricht und bei den körperlichen Übungen, die in der obliga-

torischen eidgenössischen Turnschule an Stelle des regulären Turnunterrichtes ausgeführt werden, z. B. ein Lehrer geht mit seiner Klasse nach Malix und schlittelt nach Chur herunter, wobei ein Schüler ein Bein bricht. Hier ist der Schaden nur auf Zufall zurückzuführen. Es liegt weder leichte noch grobe Fahrlässigkeit vor. Das gleiche ist wohl zu sagen, wenn beim Schwimmen, das während des obligatorischen Turnunterrichtes geübt wird, ein Schüler ertrinkt.

Im Handfertigungsunterricht schneidet sich ein Schüler mit einem Messer. Es entstehen Komplikationen und der Schüler verliert eine Hand. Meines Erachtens nur leichte Fahrlässigkeit, wenn überhaupt nicht bloss Zufall, und keine Haftung des Lehrers.

Bei der Ausführung eines Experimentes in der Physikstunde oder im Anschauungsunterricht explodiert eine Retorte und beschädigt ein Auge eines Schülers. Meines Erachtens nur leichte Fahrlässigkeit, wofür der Lehrer nicht verantwortlich ist.

Während des Turnens begibt sich der Lehrer abseits. Die Schüler üben gerade den schwierigen und gefährlichen Grätschsprung am Stemmbalken. In der Abwesenheit des Lehrers stürzt ein Schüler und bricht einen Arm. Hier liegt wohl schwere vom Lehrer zu verantwortende Fahrlässigkeit vor; denn er musste dafür sorgen, dass in seiner Abwesenheit keine gefährlichen Übungen vorgenommen wurden.

Für bloss unzweckmässiges Handeln oder Unterlassen des Lehrers haftet er selbstverständlich nicht. Denn er ist nur verantwortlich für *widerrechtliches Handeln*, wenn dieses widerrechtliche Handeln selbst wieder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Der Lehrer haftet auch nicht, wenn der Unfall des Schülers auf dessen Verschulden zurückzuführen ist. Er haftet nur für eigene persönliche Fahrlässigkeit.

In allen obigen Fällen ist wohl zu beachten, dass die Frage der leichten oder schweren Fahrlässigkeit oft schwierig zu beantworten ist und von den Tatumständen des Einzelfalles abhängt. So wird zum Beispiel das Alter des Schülers auf die Beantwortung unter Umständen von entscheidendem Einfluss sein. Erstklässler bedürfen einer intensivern Aufsicht als Schüler

die die letzte Primarschulklasse besuchen. Ein Schüler, der noch ein Kind ist, weil ihm das klare Bewusstsein von den Folgen seiner Handlungen fehlt, ist vom Lehrer anders zu behandeln als ein reiferer, der dieses Bewusstsein besitzt. Die Alten wandten folgendes Mittel an, um festzustellen, ob dieses Bewusstsein vorhanden sei oder nicht: sie hielten dem Kind einen Pfennig und einen Apfel hin. Griff es nach dem Apfel, dann fehlte ihm das Bewusstsein seiner Handlungen. Nahm es den Pfennig, dann besass es das Bewusstsein. Der alte Freidank sagt: „Ein Kind nimmt ein gefärbtes Ei für ungefärbter Eier zwei.“

Für die mildere Auffassung der Haftung des Lehrers scheinen mir namentlich folgende Momente zu sprechen: der Unterricht ist in der Regel ein kollektiver, oft sind 20, 30 und mehr Schüler seiner Aufsicht unterstellt, sodass der Lehrer nicht jedem einzelnen Schüler seine volle Aufmerksamkeit widmen kann. Auch bezweckt die Schule die Selbständigkeit, den Mut und das Pflichtgefühl und die Selbstverantwortlichkeit der Schüler zu wecken und zu stärken. Ohne dass den Schülern eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt wird, ist dieses erzieherische Ziel unerreichbar. Man wird vom Lehrer wohl nicht mehr verlangen können, als dass er auf wirklich bestehende Gefahren gehörig aufmerksam macht, dass er die elementarsten Regeln der Aufsichtspflicht beobachtet, z. B. im Turnunterricht planmässig vorgeht und nicht etwa die schwersten Übungen zuerst, ohne vorbereitende leichtere Übungen und ohne die nötigen Vorsichtsmassregeln vornimmt. Er ist nicht Schulpolizist, der nur für die Sicherheit seiner Schüler zu sorgen hat.

Von der Haftung der Lehrer ist die Haftung der Gemeinde, resp. des Bezirkes oder des Kantons für Unfälle, die aus mangelhafter Anlage des Schulhauses oder mangelhafter Unterhaltung desselben oder mangelhafter Unterhaltung der Turngeräte entstehen, wohl zu unterscheiden. Die Haftung des Schulhauseigentümers und des Geräteeigentümers, in der Regel Gemeinde oder Kanton, richtet sich nach Art. 58 des Obligationenrechtes und fällt nicht unter das Beamtenverantwortlichkeitsgesetz. Die Haftung der Gemeinden ist hiefür seit dem 1. Januar 1912, als dem Inkrafttreten des neuen Rechtes, eine ausserordentlich strenge. Es genügt, dass der Unfall auf mangelhaften Unterhalt

des Gebäudes oder der Turngeräte zurückzuführen ist, um die Gemeinde für die Folgen des Schülerunfalles verantwortlich zu machen. Die Gemeinde haftet für leichtes Verschulden und sie haftet sogar für Zufall. Voraussetzung der Haftung ist nur ein objektiv mangelhafter Zustand des Schulhauses, der Treppe zum Beispiel oder des Barrens im Turnlokal, um die Gemeinde verantwortlich zu machen. Dabei ist es ganz gut möglich, dass der mangelhafte Zustand selbst nicht auf einem Verschulden der Gemeinde beruht, sondern auf einem Verschulden von Drittpersonen, meinetwegen des Unternehmers des Gebäudes, der den Balken, der das Kind trifft, mangelhaft befestigt hat, oder des Abwartes des Turnlokales, der den Zustand des Barrens nicht geprüft hat.

Beispiel: Ein Schüler fällt über die ausgelaufene Treppe herunter und bricht ein Bein. Der Schulhauseigentümer ist dafür verantwortlich.

Am Barren im Turnlokal ist eine Schraube verrostet. Während ein Schüler daran turnt, bricht die Schraube. Der Turnende fällt und beschädigt sich. Die Gemeinde ist verantwortlich. Es ist dann natürlich Sache der Gemeinde, sich beim Bauunternehmer oder beim Abwart zu regressieren. Auf den Lehrer wird die Gemeinde nicht Regress nehmen können, weil es in der Regel nicht seine Aufgabe ist, die Turngeräte auf ihren Zustand zu prüfen.

Wenn der Schülerunfall auf grobe Fahrlässigkeit des Lehrers zurückzuführen ist, ist die objektive und die subjektive Seite, d. h. die Grösse des Schadens, objektive Seite, und sein persönliches Verschulden, subjektive Seite, zu untersuchen. Unter dem Schaden, den der Lehrer allenfalls zu ersetzen hat, ist nur der Vermögensschaden zu verstehen. Immaterieller Schaden, z. B. Schmerz der Eltern für den Verlust ihres Kindes, gehört nicht zum Vermögensschaden. Wenn ein Kind infolge des Unfalls, der auf grobes Verschulden des Lehrers zurückzuführen ist, stirbt, wird in der Regel der Lehrer nur für die Kosten der verursachten Heilung, der Verpflegung und der Bestattung aufkommen müssen. Hat der Unfall dauernde künftige Arbeitsunfähigkeit zur Folge, indem der Schüler z. B. ein bleibend lahmes Bein davon trägt, so muss die voraussichtliche künftige Einbusse an der Erwerbsfähigkeit ersetzt werden. Stirbt das

Kind, dann können die Eltern für den Verlust ihres vielleicht künftigen Ernährers oder Unterstützers in der Regel keine Entschädigung verlangen. Über die Höhe des zu ersetzenden Schadens entscheidet nach Art. 43 O.-R., der auch für die Lehrer gilt, weil das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz hier keine Abänderungen getroffen hat, im Streitfalle der Zivilrichter nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände, wobei er namentlich das subjektive Moment, d. h. die Grösse des Verschuldens des Lehrers — auch bei grober Fahrlässigkeit gibt es verschiedene Grade des Verschuldens — zu berücksichtigen verpflichtet ist. Zu diesen vom Richter zu berücksichtigenden Umständen gehören beispielsweise auch die Vermögensverhältnisse des Lehrers und des Schülers, bzw. seiner Eltern. Ist der Lehrer arm und auf seinen Verdienst angewiesen, und der Schüler, bzw. seine Eltern reich, dann muss dieser Umstand vom Richter im Sinne einer Reduktion der Entschädigung berücksichtigt werden. Der Richter kann die Entschädigung auch in eine Rente umwandeln. Die Beweislast für das grobe Verschulden des Lehrers trägt nach Art. 42 O.-R., der durch das Verantwortlichkeitsgesetz wieder nicht abgeändert worden ist, das gegen den Lehrer klagende Kind, bzw. seine Eltern oder Vormünder. Das gleiche gilt auch für den sogen. Kausalzusammenhang. Die Klage verjährt in einem Jahr.

Aus Obigem ergibt sich, dass die zivilrechtliche Haftung der Bündner Lehrer an den öffentlichen Schulen keine schwere ist. Ihre Berufshaftung ist gegenteils leichter als die jedes andern Berufstreibenden, eben weil das Gesetz sie von der Haftung für leichtes Verschulden befreit. Es ergibt sich ferner, dass durch die Einführung des Zivilgesetzbuches die frühere Haftung des Lehrers nicht erschwert worden ist, sondern eher gemildert, weil der alte § 61 O.-R., der die Haftung für die häusliche Aufsicht ausspricht, die in der Praxis mitunter auf den Lehrer ausgedehnt wurde, im neuen Obligationenrecht fehlt, d. h. durch Art. 333 ersetzt ist, der nur von der Haftung des Familienhauptes spricht, welche auf den Lehrer nicht anwendbar ist. Mit einem Wort, die Bündner Lehrer stehen unter einer privilegierten, für sie sehr günstigen zivilrechtlichen Haftung.

Noch ein Wort über das Versicherungsbedürfnis des Lehrers. Ist ein Bedürfnis vorhanden, dass der Lehrer seine berufliche

Haftung versichere? Das Bedürfnis ist meines Erachtens zu verneinen. Jedenfalls ist zu sagen, dass das Bedürfnis infolge des neuen Zivilgesetzbuches nicht gewachsen, sondern eher vermindert wurde.

Die Haftung der andern bündnerischen Beamten ist viel schwerer als die der bündnerischen Lehrer. Das neue seit 1. Januar 1912 geltende Z.-G.-B. hat zur Folge, dass ein grosser Teil der übrigen bündnerischen Beamten, die vorher unter dem für sie günstigen bündnerischen Verantwortlichkeitsgesetz standen, künftig unter dem strengern eidgenössischen Haftungsrecht (Art. 41 ff O.-R.) stehen, und zwar findet auf sie das strengere eidgenössische Haftungsrecht Anwendung, obwohl die Bezahlung und Ausbildung die alte mangelhafte geblieben ist und mit der neuen erhöhten Verantwortlichkeit durchaus nicht Schritt gehalten hat. Zu diesen Beamten, die unter der strengen eidgenössischen Haftung stehen, gehören einmal sämtliche Vormünder und sämtliche Mitglieder der Vormundschaftsbehörden, deren Haftung eine ausserordentlich strenge geworden ist. Die Organe der Vormundschaftspflege sind z. B. verpflichtet, das Mündelvermögen feuer- und diebsicher aufzubewahren. Tun sie es nicht, dann handeln sie schuldhaft und widerrechtlich und sind für den Verlust verantwortlich. Einer strengeren Haftung, wenigstens teilweise, unterstehen auch die Grundbuchführer. Die genannten Beamten sind jetzt eben nicht mehr kantonale Beamte, sondern eidgenössische, wenigstens in einigen Funktionen, und ihre zivilrechtliche Verantwortlichkeit wird zum Teil vom eidgenössischen Recht geregelt, wie die der Zivilstandsbeamten und Betreibungsbeamten. Mit Bezug auf die eidgenössischen Beamten haben die Kantone kein Recht, sie von der Haftung für leichtes Verschulden zu befreien. Für diese Kategorie der Beamten ist meines Erachtens die Frage des Versicherungsbedürfnisses entschieden zu bejahen. Es ist auch zu erwarten, dass der erste praktische Anwendungsfall der strengen eidgenössischen Haftung auf die genannten Beamten einer kantonalen oder eidgenössischen Vereinigung rufen wird, deren erste Aufgabe die Regelung der Versicherung gegen die strenge Haftung sein muss. Das gleiche Bedürfnis ist für den Bündner Lehrer meines Erachtens zu verneinen. Der Bündner Lehrer hat also keinen Grund, sich zu beunruhigen und sich seine Berufsfreudigkeit durch die Sorgen

wegen der strengen Haftung und die damit verbundene Gefahr für seine meist bescheidenen Vermögensverhältnisse trüben zu lassen. Die Bündner Lehrer mögen in ihrer bekannten Hingebung fortfahren, die Bündner Jugend zu tüchtigen Gliedern der Gesellschaft zu erziehen und sie für den schweren Kampf ums Dasein in den schönen, aber unwirtlichen Bündnerbergen vorzubereiten. Dagegen wäre es wohl angezeigt, wenn die Gemeinden als Schulhaus- und Turngeräteeigentümer die seit 1. Januar 1912 sehr strenge Haftung aus Art. 58 O.-R. versichern würden.

Eine andere Frage für die Lehrer mag die blosse *Wünschbarkeit* der Versicherung im Gegensatz zum Bedürfnis sein. Wünschbar ist es natürlich, dass jeder Lehrer, wie jeder Berufsmann überhaupt, gegen jede Berufshaftung, so ungefährlich sie für ihn auch sein möge, versichert sei, um dadurch auch der entferntesten Möglichkeit der Vermögenseinbusse oder gar der Verarmung vorzubeugen. Wer das kleine Risiko also lieber nicht trägt, der möge die Anträge der Versicherungsgesellschaften annehmen und seine zivilrechtliche Berufshaftung versichern.

Ihr Lehrer spricht viel von individueller Behandlung der Schüler. Ich möchte bei der Frage des Versicherungsbedürfnisses der Lehrer von individueller Behandlung des *Lehrers* sprechen. Schliesslich hängt, wie das Schutz- und Aufsichtsbedürfnis des Kindes, auch das Schutzbedürfnis des Lehrers durch Versicherung ganz vom Individuum ab. Fühlt sich einer z. B. nicht stark genug, seinen Jähzorn zu bemeistern, dann soll er das Trommelfell seiner Schüler versichern. Nach den Prospekten, die mir zu Gesichte gekommen sind, kann er es mit einer Jahresausgabe von ungefähr Fr. 7. — tun.

Binnen wenigen Jahren wird die eidgenössische Unfallversicherung in Kraft treten, die auch die Haftpflicht gegenüber Drittpersonen kennt. Dann mag es vielleicht angezeigt sein, dass die Lehrerverbände mit der Anstalt behufs kollektiver Versicherung der Lehrerhaftung in Verbindung treten. Aber auch dann werden sich die Lehrer über die Nachteile der Versicherung, es gibt nämlich auch solche, Klarheit schaffen müssen. Die Erfahrung lehrt nämlich, dass jede Versicherung die Folge hat, dass die ungerechtfertigten Zumutungen an den Versicherten an Zahl stark zunehmen.

Die Lehrer sollen die Schüler zur *Selbstverantwortlichkeit* erziehen. Ich meine, das tun sie am besten, wenn sie selber mit gutem Beispiel vorangehen und ihre milde Berufshaftung den Schülern gegenüber, ohne Abwälzung auf eine Versicherungsgesellschaft, freudig und mutig selber tragen. Jede Selbstversicherung hat immer den Vorteil, dass sie das Pflichtbewusstsein und die Verantwortlichkeit des Selbstversicherers stärkt.

